

**Fachinformation des DRK-Suchdienstes zum
Familiennachzug von und zu Flüchtlingen (September 2018)**

1. Umsetzung des EuGH-Urteils (C-550/16) vom 12.04.2018 - Elternnachzug zu anerkannten minderjährigen Flüchtlingen
2. Ergänzungen zum Thema Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten
3. Diverses
4. Umzug des Standortes Hamburg des DRK-Suchdienstes

1. Umsetzung des EuGH-Urteils vom 12.04.2018 (C-550/16) - Elternnachzug zu anerkannten minderjährigen Flüchtlingen

Am 06.09.2018 fand ein von UNHCR und DRK-Suchdienst veranstalteter nicht öffentlicher Fachtag zum Thema Familiennachzug statt. Auf dem Fachtag führte eine autorisierte Vertreterin des Auswärtigen Amtes aus, dass das Auswärtige Amt nach intensiver fachlicher Auseinandersetzung mit den zuständigen Stellen in Deutschland zu der nunmehr abgestimmten Auffassung gekommen sei, dass aus den Auslegungsvorgaben des EuGH-Urteils zum Elternnachzug zu anerkannten, minderjährig eingereisten, aber im Verlauf des Verfahrens volljährig gewordenen Flüchtlingen (siehe [Fachinformation des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen - Juni 2018](#), S. 5 ff.) im Hinblick auf die Rechtslage in Deutschland kein Umsetzungsbedarf bestehe. Dies gelte grundsätzlich.

Einer der Gründe hierfür bestehe darin, dass die Rechtslage in den Niederlanden von derjenigen in Deutschland bereits bezüglich des in den Niederlanden bestehenden grundsätzlichen Anspruchs der Eltern auf Verlängerung ihres Aufenthaltstitels nach Einreise zum Minderjährigen, wenn dieser volljährig wird, abweiche. Auch könne die Richtlinie 2003/86/EG (Familienzusammenführungsrichtlinie), auf welche sich das Urteil u.a. bezieht, den Nationalstaaten nicht zwingend vorgeben, wie diese umzusetzen sei. Es sei daher abzuwarten, wie der EuGH in einem entsprechenden Fall unter Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland entscheiden würde.

Unabhängig hiervon sei das EuGH-Urteil zudem grundsätzlich nicht auf subsidiär Schutzberechtigte übertragbar und nicht rückwirkend auf „Altfälle“ anwendbar.

Für die Beratungspraxis hat diese Rechtsauffassung des Auswärtigen Amtes aus unserer Sicht folgende Auswirkungen:

Aus der Bewertung des Auswärtigen Amtes folgt, dass die Erteilung von Visa an Eltern(teile) von unbegleiteten anerkannten minderjährigen Flüchtlingen wie bisher davon abhängig ist, dass die Kinder in Deutschland, zu denen nachgezogen werden soll, sowohl zum Zeitpunkt der Antragsstellung als auch zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Familiennachzug minderjährig sind.

Hierzu wurde vom Auswärtigen Amt ausgeführt, dass alle deutschen Auslandsvertretungen angewiesen seien, Verfahren des Familiennachzugs zu anerkannten Minderjährigen bei drohender Volljährigkeit beschleunigt zu bearbeiten und bis zum letzten Tag der Minderjährigkeit Visa an die Nachziehenden zu erteilen.

Praxishinweis:

- In der Beratungspraxis sollte darauf hingewiesen werden, dass das EuGH-Urteil vorläufig keine Auswirkungen auf die Entscheidungspraxis der deutschen Auslandsvertretungen hat.
- Ob die Bewertung des AA zutreffend ist, ist juristisch höchst umstritten; Klärung wird voraussichtlich erst eine künftige, die Rechtslage in Deutschland betreffende EuGH-Entscheidung bringen können.
- Betroffenen ist daher zu raten, weiterhin so wie in der [Fachinformation des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen von Juni 2018](#), S. 5ff. dargelegt vorzugehen:

Die Voraussetzungen für die Anwendung der Auslegungsvorgaben des EuGH, die in der Person des in Deutschland Lebenden vorliegen müssen, sind:

- Einreise und Asylantragstellung als unbegleiteter Minderjähriger,
- Bestandskräftige Anerkennung als asylberechtigt gem. Art. 16a GG oder Flüchtling gem. § 3 AsylG (Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention),
- Volljährigkeit ist im Laufe des Asylverfahrens eingetreten.

Liegen diese Voraussetzungen vor, sollte in Anlehnung an das Urteil des EuGH vor Ablauf der Drei-Monatsfrist nach Anerkennung ein Antrag auf Familienzusammenführung bei der zuständigen Auslandsvertretung gestellt werden.

Einzelheiten sind der genannten [Fachinformation Familienzusammenführung vom Juni 2018, Punkt 2, Seite 5ff.](#) zu entnehmen.

2. Ergänzungen zum Thema Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

- a) Die IOM FAP Büros erhalten die Informationen bezüglich eines Terminwunsches über die Verwaltung der „zentralen Terminliste“ beim Auswärtigen Amt und nehmen chronologisch in der Reihenfolge des Terminwunsches Kontakt über Telefon oder E-Mail mit den Familien auf, die nachziehen wollen. Die „zentrale Terminliste“ ist bis Mai 2017 bearbeitet, so dass alle Familien, die sich vor Mai 2017 für einen Termin eingetragen haben, kontaktiert worden sind. Sollte dies nicht der Fall sein, sollten sich die entsprechenden Personen mit Hinweis auf das Datum des Eintrags in die Terminliste beim zuständigen IOM FAP Büro oder der zuständigen Stelle (s.u.) beim Auswärtigen Amt melden.

Erst wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen, wird der Antrag von den IOM FAP Büros entgegengenommen. Wird glaubhaft gemacht, dass bestimmte Dokumente nicht beschafft werden können, wird dies der zuständigen Auslandsvertretung mitgeteilt, welche entscheidet, wie weiter zu verfahren ist. IOM FAP führt persönliche Gespräche zu vorliegenden humanitären Gründen durch und dokumentiert diese. Diese Dokumentation wird Teil der Akte. Hier sollten alle Umstände angeführt werden, welche dem Familienmitglied bekannt sind. IOM hat keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Es ist geplant, 5 weitere IOM FAP Büros zu eröffnen: in Kairo, Addis Abeba, Khartum, Nairobi und Kabul. Ungeklärt ist aus unserer Sicht weiterhin, wie der Termin in Gegenden vergeben wird, in denen keine oder noch keine IOM FAP Büros existieren.

- b) Beim Eintrag in die zentrale Terminliste kann in die Rubrik „Passnummer“ bei Nichtvorliegen eines Passes „unbekannt“ eingetragen werden, damit trotz Fehlens der Passnummer dennoch ein Termin gebucht werden kann. Ob das Fehlen eines Passes dazu führt, dass eine „Ausnahme von der Passpflicht“ anerkannt werden kann, richtet sich im späteren Prüfverfahren nach den Kriterien der „Unzumutbarkeit der Passbeschaffung“ (vgl. § 3 AufenthG, § 5 Aufenthaltsverordnung).
- c) In den IOM Büros Beirut und Amman kann das Vorliegen von Krankheit und Behinderung auf der Grundlage bereits vorhandener Atteste überprüft werden. Hierzu führt das Auswärtige Amt aus:

„ Wenn das Attest nicht in deutscher oder englischer Sprache vorliegt, fügen Sie bitte eine beglaubigte Übersetzung bei. In Beirut und Amman kann auch eine medizinische Begutachtung durch IOM erfolgen. Hierfür wenden Sie sich bitte an mhfap.lb@iom.int. Allgemeine Fragen zum medizinischen Dienst von IOM richten Sie bitte an fap.mha@iom.int.“

In einer Informationsmail weist IOM darauf hin, dass hierfür Gebühren erhoben werden:

*„Bitte beachten Sie die Gebühren für die Überprüfung Ihrer Atteste: 30 USD. Ihre Atteste werden erst bewertet, wenn die Zahlung in bar bei einem der IOM-FAP-Büros in Chtoura oder Rabieh oder beim IOM MHAC (Migration Health Assessment Center) eingegangen ist (alle Adressen sind unten aufgeführt). Alternativ können Sie 40 EUR über unsere Mission in Deutschland bezahlen. Wenn dies Ihre bevorzugte Option ist, lassen Sie es uns wissen und wir teilen Ihnen die Bankverbindung mit.
Wenn Sie zu einer persönlichen Vorsprache und medizinischen Untersuchung eingeladen werden, betragen die Gebühren 100 USD, die Sie direkt im IOM Medical Center in Beirut in bar bezahlen können.“ (siehe Anlage)*

- d) Angehörige, deren Visumantrag in der Vergangenheit abgelehnt worden ist, insbesondere weil sie den Antrag während der Zeit des temporären gesetzlichen Ausschlusses des Familiennachzuges gestellt hatten, können im Rahmen des Remonstrationsverfahrens auf den neuen § 36a AufenthG verweisen. Es wird in diesen Fällen - wie bei allen Neuantragstellenden - eine Anhörung zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 36a AufenthG durchgeführt, dessen zeitliche Anberaumung von der Kapazität der zuständigen Auslandsvertretung abhängig ist.
- e) Überprüfung der inlandsbezogenen humanitären Gründe und der positiven Integrationsleistungen:

Im [Rundschreiben des BMI an die Länder vom 13.07.2018 \(M3-20010/18#3\)](#) wird darauf hingewiesen, dass zur Prüfung inlandsbezogener Aspekte in der Regel auf den bereits vorhandenen Inhalt der Ausländerakte abzustellen ist. Aus der Praxis ist bekannt, dass viele Ausländerbehörden auf Grund mangelnder Kapazitäten und Zeit die Beurteilung inlandsbezogener humanitärer Gründe und/oder positiver Integrationskriterien nach Aktenlage entscheiden, nachdem sie den Vorgang von den zuständigen deutschen Auslandsvertretungen erhalten haben.

Es ist zu befürchten, dass bei einer bloßen Entscheidung nach Aktenlage wesentliche Sachverhalte, die für die Prüfung des Vorliegens von inlandsbezogenen humanitären Gründen und positiven Integrationsaspekten relevant sein können, „unter den Tisch“ fallen könnten. Dies auch gerade vor dem Hintergrund, dass bei der sodann stattfindenden Auswahlentscheidung des BVA (sogenanntes „1000-er Ranking“) ab dem Zeitpunkt ab dem über mehr als 1000 Vorgänge im Monat entschieden werden kann und muss (zur Zeit erhält das BVA noch nicht so viele entscheidungsreife Vorgänge im Monat, als dass ein 1000-er Ranking bereits stattfinden müsste), das gleichzeitige Vorliegen mehrerer humanitärer Gründe und unterschiedlicher Integrationsaspekte unberücksichtigt bleiben könnte, wenn z.B. nach Aktenlage ausschließlich darauf abgestellt wird, das ein „minderjähriges lediges Kind betroffen ist“.

Daher erachten wir es als die beste Lösung, wenn die Ausländerbehörden nach Eingang der Unterlagen der Auslandsvertretung unter Setzung kurzer Fristen die im Inland lebenden Angehörigen auffordern, „Inlandssachverhalte“ vorzutragen und nachzuweisen und hierzu beispielsweise Checklisten mit der Angabe möglicher Unterlagen beifügen. Hierüber könnten die Ausländerbehörden auch allgemein und vorab informieren bzw. könnten Beratungsstellen die Ratsuchenden entsprechend vorbereiten. Hilfreich wäre auch ein Hinweis an die Antragstellenden auf die Abgabe des Vorgangs an die Ausländerbehörde durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung.

Praxishinweis:

- Wir empfehlen, die Ratsuchenden darauf hinzuweisen, Unterlagen und Dokumente bezüglich inlandsbezogener humanitärer Gründe und Integrationsaspekte spätestens dann zusammenzustellen, wenn ihre Angehörigen einen Vorsprachetermin bei der deutschen Auslandsvertretung erhalten haben. Zusammen mit der entsprechenden Vorgangsnummer können diese Unterlagen sodann aktiv bei der in Deutschland zuständigen Ausländerbehörde abgegeben werden, sobald die Auslandsvertretung zu verstehen gegeben hat, dass der Vorgang an die Ausländerbehörde abgegeben wird.
- Alternativ können diejenigen Familien, welche über entsprechende technische Möglichkeiten verfügen, ihre Dokumente bezüglich inlandsbezogener Umstände ihren Angehörigen zukommen lassen, sobald diese einen Termin bei einem IOM FAP Büro oder der deutschen Auslandsvertretung erhalten haben, damit diese Informationen bereits zu diesem Zeitpunkt Teil des Verwaltungsvorganges werden und nach Abgabe des Vorgangs auch der Ausländerbehörde vorliegen.

Hierdurch könnte die Gefahr der Nichtberücksichtigung inlandsbezogener Aspekte zumindest reduziert werden.

3. Diverses

Nach einer Auskunft des Auswärtigen Amtes können folgende E-Mail Adressen für Einzelfallanfragen in Visaangelegenheiten zur Familienzusammenführung angeschrieben werden:

Staatsangehörige und Staatenlose aus Syrien:

509-syr@diplo.de

Alle anderen:

509-visa@diplo.de

Bei formlosen Anträgen, die per Fax an die deutschen Auslandsvertretungen gesandt werden, ist nach Weisungslage des Auswärtigen Amtes eine „Empfangsbestätigung“ zu erteilen.

4. In eigener Sache

Der Standort Hamburg des DRK-Suchdienstes ist umgezogen. Die neue Anschrift lautet wie folgt:

Deutsches Rotes Kreuz
Generalsekretariat
Suchdienst-Standort Hamburg
Meiendorfer Straße 205
22145 Hamburg

Telefon, Fax und E-Mail-Adressen ändern sich nicht.

Telefon: 040 / 4 32 02 -0

Telefax: 040 / 4 32 02 -200

E-Mail: auskunft@drk-suchdienst.de

Auch die Durchwahlen und die personalisierten E-Mail-Adressen bleiben unverändert.

Der Standort Hamburg des DRK-Suchdienstes bietet eine kostenlose bundesweite telefonische Beratung von ehrenamtlichen Helfern, Beratungsstellen, Betroffenen etc. zu den rechtlichen und praktischen Fragen der Familienzusammenführung von und zu Flüchtlingen an.

Anlage

- Informationsmail IOM zu medizinischer Beurteilung und Gebühren

Diese Fachinformationen zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen erscheinen unregelmäßig je nach Bedarf. Möchten Sie in den Verteiler aufgenommen werden, schicken Sie eine E-Mail an suchdienst@drk.de.